

Inhalt:

- **Wegfall der Verwaltungsvorschrift/ Dienstvereinbarungen für Studentische Hilfskräfte**
- **Hinweise zur Beschäftigung von Studentischen Hilfskräften**

- **Wegfall der Verwaltungsvorschrift/ Dienstvereinbarungen für Studentische Hilfskräfte**
- **Hinweise zur Beschäftigung von Studentischen Hilfskräften**

I. Allgemeines:

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat in seiner Sitzung am 30.05.2005 beschlossen, dass die Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von Studentischen Hilfskräften an der Freien Universität Berlin vom 26.Juni 1992 sowie die Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat der Studentischen Beschäftigten über Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse mit Studentischen Hilfskräften von April 1981 aufgehoben werden.

Im Einzelnen wurden aufgehoben:

- die Verwaltungsvorschrift vom 26.Juni 1992
- die Dienstvereinbarung über die Beschäftigungsdauer bei studentischen Vertretungskräften (Gremientätigkeit)
- die Dienstvereinbarung über Beschäftigungsdauer bei aus Drittmitteln bezahlten studentischen Beschäftigten
- die Dienstvereinbarung über Anrechnung von Vertragsverhältnissen während eines Zweitstudiums
- die Dienstvereinbarung über Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse von studentischen Beschäftigten, die Mitglieder des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin sind
- die Dienstvereinbarung über den Ausgleich für Personalratstätigkeit
- die Dienstvereinbarung über die Berechnung des Vertragszeitraums studentischer Hilfskräfte in besonderen Fällen

Aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 4 vom 07.01.2003 zum Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) sowie des Inkrafttretens der Änderungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) am 01.01.2005 („HRG-Reparaturnovelle“) war dringend eine Anpassung an die sich seit 1992 veränderten allgemeinen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung von studentischen Hilfskräften notwendig geworden.

Insbesondere werden durch die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift und der o.g Dienstvereinbarungen folgende Ziele erreicht:

- es gelten nur noch die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen nach § 121 Berliner Hochschulgesetz (mindestens zwei Semester Studium)
- vereinfachte Verlängerungsmöglichkeiten von Beschäftigungsverhältnissen über das vierte Semester hinaus bis zur Höchstdauer von vier Jahren (§ 57e HRG)
- flexiblerer Umgang mit dem Beschäftigungsumfang (eine Arbeitszeit mit weniger als 40 Monatsstunden ist mit entsprechender Begründung möglich/ s. „Arbeitszeit“)
- flexiblerer Umgang mit der Beschäftigungsdauer (kürzere Vertragslaufzeiten sind mit entsprechender Begründung möglich/ s. „Dauer d. Beschäftigungsverhältnisses“)
- Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen sowohl der Beschäftigungsstellen als auch der Studenten, sowie Verminderung des Verwaltungsaufwandes

Weiterhin Bestand hat jedoch die Dienstvereinbarung über das Verfahren bei Stellenausschreibungen freier Plätze für studentische Beschäftigte vom April 1986.

Rechtliche Grundlage für die Beschäftigung von studentischen Beschäftigten sind weiterhin, nunmehr aber ausschließlich § 57e,f HRG, § 121 BerIHG sowie der

TV Stud II.

Die **Höchstbeschäftigungsdauer** einer studentischen Hilfskraft beträgt gem. § 57e HRG **vier Jahre**. Jegliche vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisse als studentische Hilfskraft an der Freien Universität Berlin sowie an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Höchstbeschäftigungsdauer angerechnet.

II. Ausschreibung und Auswahlverfahren bei Einstellungen

Entsprechend der Dienstvereinbarung mit dem Personalrat der studentischen Beschäftigten über das Verfahren bei Stellenausschreibungen für Plätze studentischer Hilfskräfte sind Stellen grundsätzlich auszuschreiben, damit alle Studenten die Möglichkeit der Kenntniserlangung haben.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung ist nur in wenigen Fällen und mit entsprechender Begründung möglich.

Gemäß § 79 Abs. 2 i. V. m. § 87 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) ist eine Einstellungsentscheidung sachlich zu begründen. In der Auswahlbegründung sind die Eignungs- und Qualifikationsmerkmale zu nennen, nach denen die Auswahl getroffen wurde. Diese haben sich in erster Linie am Ausschreibungstext zu orientieren. Die Abgrenzung zu den Mitbewerbern muss anhand der genannten Kriterien nachvollziehbar sein. Jeder Mitbewerber ist in einer inhaltlich kurzen Abgrenzung (z.B. tabellarisch) zu würdigen. Bei gleicher Eignung können soziale Kriterien eine Rolle spielen.

Sollten nicht alle Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden sein, so sind die Kriterien dieser Vorauswahl zu begründen.

Sprachschwierigkeiten bei Bewerbern nicht-deutscher Herkunft sind – da von einer Grundkenntnis der deutschen Sprache zur Studienzulassung auszugehen ist – nur im Ausnahmefall und bei Stellen, wo präzise und umfassende Sprachkenntnisse gefordert und wichtig sind, mit genauer Begründung als Differenzierungsinstrument geeignet.

Eine hohe Semesterzahl darf nicht allein ausschließendes Kriterium sein.

Studentische Hilfskräfte, die sich auf mehrere Stellen beworben haben, gelten bei jedem Einstellungsvorgang weiterhin als Mitbewerber, solange sie nicht durch eine Anstellung ihren maximal möglichen Beschäftigungsumfang von 80 Monatsstunden überschreiten.

Dem Einstellungsantrag sind die Unterlagen aller Bewerber im Original beizufügen. Der Antrag sollte so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor dem geplanten Einstellungstermin eingereicht werden.

Auch bei studentischen Hilfskräften ist die ordnungsgemäße Beteiligung der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung vor Einreichung des Einstellungsantrages beim Personalreferat IB sicherzustellen.

III. Beschäftigung von Studentischen Beschäftigten

Für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften an der Freien Universität bitten wir, folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Allgemein

Studentische Hilfskräfte können entsprechend den gesetzlichen (§ 57e HRG i.V.m. § 121 BerlHG) und den tariflichen Regelungen (TV Stud II) eingestellt werden.

Bei der Tätigkeit der studentischen Hilfskräfte soll ein möglichst weitgehender Ausgleich zwischen den dienstlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen des Studiums hergestellt werden.

Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft während eines Promotionsstudiums ist nicht möglich.

Einstellungsvoraussetzungen

Studierende können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis des mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden.

Studentische Hilfskräfte dürfen Aufgaben als Tutoren erst wahrnehmen, wenn sie sich im Hauptstudium befinden. Bei diesen studentischen Hilfskräften muss ein Vordiplom/eine Vorprüfung oder der Abschluss des Grundstudiums nachgewiesen werden.

Studenten, die aufgrund eines Bachelor-Studienganges keine Zwischenprüfung ablegen, müssen nachweisen, dass sie das vierte Semester absolviert haben.

Studenten, die sich im Master-Studiengang befinden, können direkt als Tutoren eingestellt werden.

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Beschäftigungsverhältnisse mit studentischen Hilfskräften werden in der Regel für vier Semester/ zwei Jahre begründet.

Eine Unterschreitung der Regelbeschäftigungsdauer ist möglich, bedarf aber einer entsprechend detaillierten Begründung.

Beschäftigungsverhältnisse können auf Antrag bis zur Beschäftigungshöchstdauer von vier Jahren verlängert werden.

Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Arbeitszeit

Die Arbeitsverträge werden im Regelfall mit einer durchschnittlichen monatlichen Beschäftigungszeit von 40 bis 80 Stunden abgeschlossen.

Aus betrieblichen Gründen sowie auf Antrag der studentischen Hilfskraft kann eine durchschnittliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart werden. Anträge mit Unterschreitung von 40 Monatsstunden sind entsprechend ausführlich zu begründen.

Eine Überschreitung von 80 Monatsstunden ist nicht zulässig.

IV. Verschiedenes

Sollte bei Mitgliedern des Personalrats der Studentischen Beschäftigten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Personalrat als Ausgleich eine Aufstockung Ihrer Monatsstunden als Studentische Hilfskraft notwendig sein, wird hierüber zukünftig jeweils im Einzelfall auf Antrag entschieden.

Für die im Rahmen der Verwaltungshilfe betreuten Privat-Arbeitsverträge gelten ebenfalls die vorgenannten gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.
Aktuelle Vertragsmuster sind über die Webseite der FUB zu beziehen.

Wir bitten die zuständigen Bereiche, das Rundschreiben allen von diesen Regelungen betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Lange
Kanzler m.d.W.b.